

Zur Verwaltung der Censur sind an allen Orten, wo es Buchdruckereien giebt, Censoren zu bestellen.

§. 7. Organisation der Censurcollegien.

Die mit jeder der vier Kreisdirectionen verbundenen Censurcollegien sind collegialisch organisirte Behörden, in welchen der Kreisdirector, oder ein, entweder ein für allemal oder im einzelnen Falle beauftragter Stellvertreter desselben aus dem Mittel der juristischen Ráthe den Vorsitz führt. Zu den Stellen der übrigen Mitglieder, mit der §. 9. gedachten Ausnahme in Leipzig, werden Wir, nach den Vorschlägen Unseres Ministeriums des Innern, solche Männer berufen, welche als Schriftsteller, oder durch Verwaltung der Censur, oder auf andere Weise ihre Befähigung zu diesem Amte bewährt haben. Sie sind, in ihrer Stellung als Mitglieder des Censurcollegiums, mit dem Staatsdienereweide zu belegen. Sie können jedoch auch zugleich zu Censoren bestellt werden.

§. 8. Zuziehung von Censoren zu den Berathungen der Censurcollegien.

Die Censurcollegien können die im Orte befindlichen Censoren zu ihren Berathungen ziehen, und sollen sich dieses Mittels in der Regel bedienen, um die über die Censoren geführten Beschwerden zu erörtern, oder andere Censurangelegenheiten mit ihnen zu besprechen. Die Censoren haben jedoch bei den Beschlüssen der Censurcollegien kein Stimmrecht, vielmehr müssen selbst diejenigen unter ihnen, welche zugleich Mitglieder des Censurcollegiums sind, bei der Beschlussnahme über eine gegen sie geführte Beschwerde aus der Versammlung abtreten.

§. 9. Deputation des Stadtraths zu Leipzig zu dem Bücherwesen. Aufhebung der dasigen Büchercommission, — nunmehrige Stellung der dieser zeither beigegeben gewesenen beiden Buchhändler.

Bei der Umsfänglichkeit und Wichtigkeit der preßpolizeilichen Geschäfte, so wie der commerziellen Angelegenheiten des Buchhandels in Leipzig, hat der dasige Stadtrath dazu aus dem Mittel seiner juristisch befähigten Mitglieder und, wie ihm überlassen bleibt, unter Zuziehung einiger anderer mit der Literatur und dem literarischen Verkehr bekannter Männer, eine besondere Deputation zu bestellen. Es steht jedoch diese Deputation zu dem Stadtrath in keinem andern Verhältnisse, als dessen übrige Deputationen. Daher ist auch in Leipziger Preßpolizeisachen im Namen des Stadtraths zu verfügen, und es sind Anordnungen und Zuschriften in dergleichen nicht an diese Deputation, sondern an den Stadtrath zu richten.

Ein vom Ministerium des Innern, ein für allemal aus dem Mittel dieser vom Rathe zu bestellenden Deputation, auszuwählendes Rathsmitglied soll, nach dem jedesmaligen Ermessen des Kreisdirectors, zu den Berathungen des Leipziger Censurcollegiums, so wie zu denen der Kreisdirection über preßpolizeiliche und die Curatel des Buchhandels betreffende Gegenstände zugezogen werden.

Dagegen hört mit dem Tage, wo diese Verordnung und die Censurcollegien in Wirksamkeit treten, die bisher zu Leipzig bestandene Büchercommission auf.

Die beiden Leipziger Buchhändler, welche bisher in gewisser Weise an den Geschäften derselben Theil zu nehmen hatten, treten von nun an in dasselbe Verhältniß zu der obgedachten Deputation des Stadtraths. Es wird sich aber auch die Kreisdirection zu Leipzig, nach jedesmaligem Ermessen des Kreisdirectors, des Beirathes dieser Leipziger bei ihren Berathungen über preßpolizeiliche und die Curatel des Buchhandels betreffende Gegenstände bedienen. (§. 55.)

§. 10. Censoren.

Jeder Censor hat an Eidesstatt anzugeloben, daß er bei Verwaltung der Censur die deshalb bestehenden Gesetze und Verordnungen, so wie die ihm ertheilten allgemeinen und besondern Instructionen genau beobachten wolle.

Die allgemeine Instruction der Censoren wird hierdurch in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 11. Central- und Localcensur.

Um einerseits in der Verwaltung der Censur die nöthige Gleichmäßigkeit herzustellen, und Beschwerden über die Censoren möglichst schnell zur Erledigung zu bringen, andrerseits aber auch den Druck dringlicher Gegenstände nicht unnöthig aufzuhalten, ist zwischen Centralcensur und Localcensur zu unterscheiden.

§. 12. Abgränzung des Geschäftskreises der Central- und der Localcensur.

Die Localcensur beschränkt sich auf Gegenstände von bloß örtlichem Interesse. Alles Andre unterliegt der Centralcensur.

§. 13. Solche Wochen- und Tageblätter, welche für eine oder mehrere durch ihren Titel bezeichnete Städte und Dtschaften bestimmt sind, sollen zwar auch in ihren nicht zu den Ankündigungen zu rechnenden Artikeln zur Localcensur gehören. Es wird jedoch für ein jedes dergleichen Blatt ein Centralcensor bestimmt werden, welchem der Localcensor in, ihm zweifelhaft scheinenden, Fällen, die Censur zu überlassen hat. Die Kalender, insoweit sie nicht bloß chronologische und astronomische Bestimmungen und Angaben enthalten, gehören zur Centralcensur.

§. 14. Censurfreiheit der öffentlichen Behörden.

Alles, was auf Anordnung sowohl niederer als höherer Behörden im Bereich und für den Zweck ihrer amtlichen Wirksamkeit gedruckt wird, ist censurfrei. Ausgenommen hiervon sind alle Bücherauktionskataloge, ingleichen die Kataloge der Leihbibliothekare und Antiquare, als welche zur Centralcensur gehören.

§. 15. Centralcensoren — Behörden derselben.

Die Centralcensoren werden, auf Vorschlag der Censurcollegien, durch das Ministerium des Innern ernannt, auch von selbigem entlassen. Sie sind den Censurcollegien unmittelbar untergeordnet.

§. 16. Centralcensoren an den Orten der Kreisdirectionen.

Centralcensoren werden in der Regel nur an den Orten der Kreisdirectionen bestellt. An jedem solchen Orte sind so viele Centralcensoren zu bestellen, als nöthig sind, um alle daselbst zur Centralcensur zu bringende Druckschriften, ohne Aufenthalt des Drucks, zu censiren. Sie sind unter sich